

## Eckwerteregelung

### zur Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)

gültig ab 01. Januar 2025

Die Eckwerteregelung ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung gültig.

#### zu § 3 Abs. 2 WBGDVO: Absenkung der Mindestteilnehmendenzahl

*§ 3 Abs. 2 WBGDVO: „Die Zahl der Teilnehmenden an einer Maßnahme der Weiterbildung soll acht nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten. Die Untergrenze kann bei einem prozentualen Anteil der Maßnahmen bis auf fünf Teilnehmende gesenkt werden. Der prozentuale Anteil sowie die Regelungen bzgl. der Teilnehmendenzahl bei Maßnahmen für Alphabetisierung und Grundbildung sind in der Eckwerteregelung vom 01.01.2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Eckwerteregelung ist auf der Internetseite des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums ([www.weiterbildung.rlp.de](http://www.weiterbildung.rlp.de)) veröffentlicht.“*

#### Regelungen

Die Anzahl der WBG-Maßnahmen mit **weniger als acht aber mind. fünf Teilnehmenden** sollte pro anerkannter Landesorganisation bzw. anerkannter Volkshochschule nicht mehr als 25 v.H. der gesamten WBG-Maßnahmen betragen.

Der prozentuale Anteil der zulässigen Ausnahmefälle wird jährlich geprüft, um adäquat auf aktuelle Ereignisse reagieren und eine sachgerechte Begrenzung vornehmen zu können. Eine etwaige Anpassung erfolgt im Zusammenwirken mit der beim Landesbeirat für Weiterbildung bestehenden Statistikkommission, die nach § 23 WBG das fachliche zuständige Ministerium bei der Entwicklung von Kriterien für die Erstellung der Weiterbildungsstatistik berät. Vor einer Anpassung sind andere Maßnahmen zu priorisieren (z.B. Anpassungen der Weiterbildungsformate; Anpassungen der Strategien der TN-Gewinnung).

#### Regelungen bei Maßnahmen der Alphabetisierung und Grundbildung

Der Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung ist von dieser 25-Prozent-Regelung ausgenommen, da dieser Bereich durch eigene Richtlinien (ESF-Rahmenbedingungen für den Förderansatz „Erhöhung der Schriftsprachkompetenz“ und Förderrichtlinie „Digitale Grundbildung“ in ihren jeweils gültigen Fassungen) geregelt ist.

#### Temporäre Ausnahme:

Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 gilt eine Ausnahmeregelung insofern, dass die Anzahl der WBG-Maßnahmen mit weniger als acht aber mind. fünf Teilnehmenden pro anerkannter Landesorganisation bzw. anerkannter Volkshochschule nicht mehr als 50 v.H. der gesamten WBG-Maßnahmen betragen sollte. Ziel ist, den Weiterbildungsbetrieb nach den Krisenjahren weiter zu stärken und dass Weiterbildungsinteressierte nicht aufgrund zu niedriger Beteiligung abgewiesen werden müssen.

## zu § 12 Nr. 1 WBGDVO: Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb

*§ 12 Nr. 1 WBGDVO: „Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb analog der Eckwertregelung vom 01.01.2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.“*

### Regelungen

Bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 WBG i.V.m. § 12 Nr. 1 WBGDVO können ab dem 01. Januar 2023 **synchrone Online-Maßnahmen/-Unterrichtsstunden und asynchrone Online- Unterrichtsstunden** (inkl. Mischformen und Blended-Learning-Veranstaltungen) sowie die daran Teilnehmenden berücksichtigt werden.

Synchrone Online-Maßnahmen/-Unterrichtsstunden finden zu festgesetzten Zeitpunkten gemeinsam in einer Lerngruppe mit mind. einer Lehrkraft statt. Die Online-Unterrichtsstunden und Teilnahmen sind in die Weiterbildungsstatistik einzubringen, im Hinblick auf ihre Gewichtung gelten die Regelungen nach §12 Nr. 3 WBGDVO.

Asynchrone Online- Unterrichtsstunden finden in Mischform mit mind. einer anderen Lernform in einem definierten Zeitraum innerhalb einer Lerngruppe mit mind. einer Lernbegleitung (z.B. Lehrkraft bzw. Tutor\*in) statt. Die Anzahl der asynchronen Online-Unterrichtsstunden ist mit der Ankündigung der Maßnahme (z.B. in der Ausschreibung), auszuweisen. Die ausgewiesenen, asynchronen Online-Unterrichtsstunden sind zu 50 v.H. anerkennungsfähig und können in die Weiterbildungsstatistik eingehen.

Der Anteil der asynchronen Online-Unterrichtsstunden darf insgesamt 25 v.H. aller anerkennungsfähigen Online-Unterrichtsstunden (synchron/asynchron) einer Landesorganisation bzw. Volkshochschule nicht überschreiten. Die Teilnehmenden können ebenfalls in die Weiterbildungsstatistik eingehen. Ein Nachweis der Teilnahmen ist zu führen (z.B. über die Anmeldung). Im Hinblick auf die Gewichtung von asynchronen Online-Unterrichtsstunden und Teilnahmen gelten die Regelungen nach §12 Nr. 3 WBGDVO.